

# Satzung

## I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fachschaft der Leuphana Universität Lüneburg“. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.  
In diesem Zusammenhang setzt sich der Verein zum Ziel:
  - a.) die Arbeit der Fachschaft – Die Fachschaft Business, Economics & Management der Leuphana Universität Lüneburg insbesondere finanziell zu unterstützen,
  - b.) herausragende Leistungen und besondere Verdienste an der Leuphana Universität Lüneburg zu würdigen,
  - c.) die Verbindungen zwischen der Leuphana Universität Lüneburg und ihren Absolventen zu pflegen,
  - d.) die Förderung aller Studienangelegenheiten,
  - e.) die soziale Unterstützung und Betreuung von Studierenden,
  - f.) die Förderung der Integration von Studienanfängern an der Leuphana Universität Lüneburg,
  - g.) die Durchführung und Begleitung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen,
  - h.) Mittel ein zu werben und zu verwalten, um die Ziele 1 bis 7 zu realisieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### §3

#### Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Die Übertragung muss in Schriftform und vor Sitzungsbeginn vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.  
Bei Satzungsänderungen kann das übertragene Stimmrecht nur ausgeübt werden, solange die  
Satzung – Förderverein der Fachschaft der Leuphana Universität Lüneburg e.V. – Stand 03.03.2020

- Änderungen vorher bekannt waren und sinngemäß nicht verändert werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
  - (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch vom Pflichtbeitrag befreit.

## **§5**

### **Beitrag**

- (1) Der Pflichtbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Darüber hinausgehende freiwillige Beitragsleistungen bestimmt das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung.
- (3) Der Pflichtbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 01. Februar eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die den Pflichtbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, werden gemahnt.
- (5) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder haben einen quartalsabhängig anteiligen Beitrag zu entrichten.

## **§6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Kündigung,
  - c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person,
  - d) Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft,
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. September mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) Nichtentrichtung des geschuldeten Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung,
  - b) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **III. Organe**

## **§7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Kassenprüfer,
- c) Die Mitgliederversammlung.

### **A. Der Vorstand**

## **§8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung überträgt je einem Vorstandsmitglied das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand sollte mindestens 1 aktives Mitglied der Fachschaft angehören.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
- (6) Bei Verhinderung des Schatzmeisters wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vertreter, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausübt.
- (7) Wenn mehr als 2 Vorstandsmitglieder längerfristig ihr Amt nicht ausüben können (Verhinderung), so muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes und damit sein Ausscheiden aus dem Vorstand erklären.

## **§9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet insbesondere die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; er legt dem Vorstand jährlich rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel zur Beschlussfassung vor. Der Schatzmeister nimmt die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins wahr. Es ist ihm gestattet, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der entgeltlichen Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten zu betrauen.
- (3) Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und legt eine von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung zur Beschlussfassung gemäß § 12(1) a) sowie den Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel zur Information und Aussprache vor. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr gedeckt werden.
- (4) Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann eine Regelung hinsichtlich des Ersatzes von solchen Aufwendungen getroffen werden, die dem einzelnen Mitglied des Vorstandes für die Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben für den Verein entstanden sind.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher

- Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.

## **B. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat jedes Mitglied unter seiner letzten von ihm an den Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift, durch unmittelbare Benachrichtigung per Mail oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung in der vom Vorstand gewählten Reihenfolge zu setzen. Weitere Tagesordnungspunkte können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Im Übrigen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Jahresschlussrechnung und der Haushaltsplan sind in der Mitgliederversammlung auszulegen. Den Mitgliedern ist auf Wunsch eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Für diese Aufgabe kann ein Schriftführer aus den anwesenden Versammlungsmitgliedern gewählt werden.

### **§ 12**

#### **Gegenstände der Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer,
  - b) die Wahl des Vorstandes und die Übertragung der Ämter gemäß §8 Abs. 2,
  - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Festsetzung des Pflichtbeitrages,
  - f) Beschlüsse zur Beitragsordnung,
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder oder 20% der Mitglieder erschienen sind. Sie beschließt mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel (3/4) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§13**

#### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens ein Viertel (1/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

- (4) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn über seine Entlastung Beschluss gefasst wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jedes Mitglied so viel Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Das Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen es seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

## **C. Die Kassenprüfer**

### **§14**

#### **Kassenprüfer**

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## **IV. Auflösung**

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen; im Übrigen findet § 11 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und den in Abs. 1 genannten sonstigen Erfordernissen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlußfähig, wenn die Voraussetzungen des Paragraphen 12 Abs. 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Leuphana Universität Lüneburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts), zugunsten der Fakultät Wirtschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Übergangsbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über

entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 10.03.2011 auf der Gründungsversammlung beschlossen und auf der achten MV am 18.05.2019 zuletzt geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lüneburg, den 18.05.2019

*Hinweis – Die Satzung wurde am 03.03.2020 ins Vereinsregister eingetragen.*